Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 2001

mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/263/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1149)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/327/EG)

(ABl. L 115 vom 25.4.2001, S. 12)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2001/349/EG der Kommission vom 3. Mai 2001	L 123	26	4.5.2001
►**M2**	Entscheidung 2001/378/EG der Kommission vom 14. Mai 2001	L 132	31	15.5.2001
►**M3**	Entscheidung 2001/394/EG der Kommission vom 21. Mai 2001	L 138	36	22.5.2001

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 2001

mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/263/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1149)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/327/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Veterinärbedingungen für den Handel mit Rindern und Schweinen sind in der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG [4], festgelegt.

(2) Die Veterinärbedingungen für den Handel mit Schafen und Ziegen sind in der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen [5], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/953/EG der Kommission [6], festgelegt.

(3) Die Veterinärbedingungen für den Handel mit Paarhufern, die nicht unter die Richtlinien 64/432/EWG und 91/68/EWG fallen, sind in der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG [7] unterliegen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission [8], festgelegt.

(4) Die Bedingungen für den Schutz von Tieren beim Transport in der Gemeinschaft sind in der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG [9], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG [10], festgelegt.

(5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 wurden gemeinschaftliche Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG [11] vorgesehenen Transportplans festgelegt.

---

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1997/64.
[4] ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.
[5] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.
[6] ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 14.
[7] ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.
[8] ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 23.
[9] ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.
[10] ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.
[11] ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1.

▼B

(6) Nach Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Vereinigten Königreich, in Frankreich, in den Niederlanden und in Irland hat die Kommission die Entscheidungen 2001/172/EG [1], 2001/208/EG [2], 2001/223/EG [3] und 2001/234/EG [4] mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den betreffenden Mitgliedstaaten erlassen.

(7) Die MKS-Situation in bestimmten Teilen der Gemeinschaft kann die Tierbestände in anderen Teilen der Gemeinschaft im Hinblick auf die Vermarktung und den Handel mit lebenden Paarhufern gefährden.

(8) Alle Mitgliedstaaten haben die Verbringungsbeschränkungen für seuchenempfängliche Tiere gemäß der Entscheidung 2001/263/EG [5], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/317/EG [6], eingeführt.

(9) Angesichts der Entwicklung der Seuche und der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen, die in den betroffenen Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, sollten die Verbringung von Tieren über Aufenthaltsorte weiter verboten und die Verbringungsbeschränkungen für Tiere empfänglicher Arten in der Gemeinschaft für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten werden.

(10) Gleichzeitig sollten die Bestimmungen der Entscheidung 2001/263/EG hinsichtlich der Verbringung von Tieren empfänglicher Arten aufgehoben werden.

(11) Die Lage wird auf der für den 25. April 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses geprüft und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst.

(12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

▼M1

Artikel 1

Zum Zwecke dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

1. „zugelassene Sammelstellen“: Sammelstellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o) der Richtlinie 64/432/EWG des Rates, die den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 dieser Richtlinie bis spätestens 2. Mai 2001 mitgeteilt werden.

2. „Gebiet eines Mitgliedstaats“: Teil des Gebiets der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe p) der Richtlinie 64/432/EWG.

▼M3

Artikel 2

Die anderen Mitgliedstaaten als das Vereinigte Königreich stellen Folgendes sicher:

1. Der Transport von Tieren der für Maul- und Klauenseuche (MKS) empfänglichen Arten wird verboten.

[1] ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.
[2] ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 38.
[3] ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 29.
[4] ABl. L 84 vom 23.3.2001, S. 62.
[5] ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 59.
[6] ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 74.

▼M3

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien 64/432/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG gilt dieses Verbot nicht für Tiere MKS-empfänglicher Arten, die vom Versandbetrieb

— auf direktem Wege oder über eine Sammelstelle zur sofortigen Schlachtung zu einem Schlachthof verbracht werden;

im Falle des innergemeinschaftlichen Handels muss die Sammelstelle zugelassen sein;

oder

— soweit es sich um andere seuchenempfängliche Tiere als Rinder und Schweine handelt, auf direktem Wege oder über eine einzige Sammelstelle zu anderen Betrieben in dem betreffenden Gebiet oder zu maximal zehn Bestimmungsbetrieben außerhalb dieses Gebiets verbracht werden.

Erfolgt die Verbringung außerhalb des Gebiets aber innerhalb des Versandmitgliedstaats über eine Sammelstelle, so muss diese von den zuständigen Behörden am Versandort genehmigt sein.

Im Falle des innergemeinschaftlichen Handels muss die Sammelstelle zugelassen sein. Der Transport, ob direkt oder über eine Sammelstelle, muss von den zuständigen Behörden am Versandort genehmigt und den zentralen Veterinärbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats mitgeteilt worden sein.

oder

— soweit es sich um Rinder und Schweine handelt, auf direktem Wege oder über eine Sammelstelle zu anderen Betrieben verbracht werden.

Im Falle des innergemeinschaftlichen Handels mit Rindern und Schweinen, die aus einem Gebiet eines Mitgliedstaats versendet werden, das in den drei Monaten vor Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG Beschränkungen unterlag, muss der Transport von den zuständigen Behörden am Versandort genehmigt und den zentralen Veterinärbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats mitgeteilt worden sein;

oder,

— zur Wandertierhaltung auf bestimmte Weiden verbracht werden.

Im Falle anderer seuchenempfänglicher Tiere als Rinder und Schweine muss eine solche Verbringung von den zuständigen Behörden am Versandort genehmigt sein.

2. Die Verbringung von Tieren, erfolgt, soweit sie gemäß Absatz 1 genehmigt wurde, unter folgenden Bedingungen:

a) Im Falle anderer seuchenempfänglicher Tiere als Rinder und Schweine, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, dürfen die Tiere während des Transports nicht mit Tieren in Berührung kommen, die nicht aus demselben Versandbetrieb stammen, es sei denn, diese Tiere sind

— entweder zur Schlachtung bestimmt, oder

— es handelt sich um Tiere mit Ursprung in und Herkunft aus Betrieben, die in einem Gebiet eines Mitgliedstaats liegen, das am Tag des Versands und zumindest in den letzten 20 Tagen der Halterungsperiode gemäß Absatz 3 keinen Beschränkungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG unterlag;

b) Fahrzeuge, die für den Transport lebender Tiere MKS-empfänglicher Arten verwendet wurden, werden nach jedem Transport gereinigt und nachweislich desinfiziert;

c) der Transport von Tieren seuchenempfänglicher Arten in andere Mitgliedstaaten wird nur zugelassen, sofern die lokale Veterinärbehörde des Versandortes die lokale Veterinärbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats und, sofern gemäß Absatz 1 erforderlich, die zentrale Veterinärbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats 24 Stunden im voraus über die geplante Verbringung benachrichtigt. Im Falle anderer seuchenempfänglicher Tiere als Rinder und Schweine benachrichtigt die

▼M3

lokale Veterinärbehörde des Versandortes die zentrale Veterinärbehörde des Durchfuhrmitgliedstaats.

3. Soweit in dieser Entscheidung vorgesehen, wird die Verbringung von Tieren MKS-empfänglichen Arten von den zuständigen Behörden am Versandort nur genehmigt, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

— Andere seuchenempfängliche Tiere als Rinder und Schweine sind für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt und vor der Verbringungsgenehmigung während mindestens 30 Tagen im Versandbetrieb bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an im Ursprungsbetrieb gehalten worden, und während dieser Zeit ist kein Tier einer empfänglicher Art in den Betrieb eingestellt worden;

— andere seuchenempfängliche Tiere als Rinder und Schweine sind zur Verbringung innerhalb des Versandmitgliedstaats bestimmt und vor der Verbringungsgenehmigung während mindstens 20 Tagen im Versandbetrieb oder — falls sie weniger als 20 Tage alt sind — von Geburt an im Ursprungsbetrieb gehalten worden, und während dieser Zeit ist kein Tier einer empfänglichen Art in den Betrieb eingestellt worden;

— die Tiere sind zur Verbringung innerhalb eines Gebiets eines Mitgliedstaats bestimmt;

— die Tiere werden auf direktem Wege oder über eine Sammelstelle zur sofortigen Schlachtung zu einem Schlachthof verbracht.

4. Unbeschadet von Artikel 3 Buchstabe aa) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/628/EWG des Rates stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Tiere MKS-empfänglicher Arten nicht über gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates eingerichtete und zugelassene Aufenthaltsorte verbracht werden.

▼B

Artikel ►M1 *3* ◄

Die Entscheidung 2001/263/EG der Kommission wird aufgehoben.

Artikel ►M1 *4* ◄

Diese Entscheidung gilt bis zum ►M2 5. Juni 2001 ◄ (Mitternacht).

Artikel ►M1 *5* ◄

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.